

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein** Marion, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer** Michael, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Grau & Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Steinstrasse.de**, Steinstraße 56, 81667 München

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Reiter am 14.06.2017 folgenden

Beschluss

Die Gegenvorstellung der Beklagten zu 1) vom 01.03.2017 (PKH-Heft Bl. 240/242 d.A.) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gegenvorstellung führt nicht zu einer Änderung des Beschlusses. Eine solche ist von der Beklagten zu 1) auch nicht gewünscht. Sie wendet sich lediglich gegen die Begründung des Beschlusses. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss vom 14.02.2017 (Bl. 233 ff. d. PKH-Akte) der Klägerin und ihrem Anwalt lediglich ohne Begründung zugänglich gemacht wurde. Kenntnis von den Gründen des Beschlusses haben lediglich die Beklagten und ihre Anwälte erhalten.

gez.

Reiter
Richterin am Amtsgericht